

Beglaubigte Abschrift

V StVK 18/19



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum

durch die Richterin am Landgericht Roepke

am 19.02.2019

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die verweigerte Herausgabe eines Schreibens an den Besuch des Antragstellers am Morgen des 11.01.2019 rechtswidrig war.

Die Anträge zu 2. und 3. werden als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers tragen der Antragsteller zu 2/3 und die Landeskasse zu 1/3.

Dem Antragsteller wird für den Antrag zu 1. Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 30,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich wieder in der JVA Bochum. Die Strafe wird am 14.07.2019 vollständig verbüßt sein.

Am 11.01.2019 gab der Antragsteller morgens einen Brief in die Post und notierte die Bitte, diesen Brief nach durchgeführter Überwachung bei dem für 08:00 Uhr geplanten Besuch an den Besucher herausgeben zu dürfen. Die Herausgabe an den Besucher wurde verweigert und dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Post „über den Anstaltsleiter“ laufen müsse. Der Antragsteller wies auf die Rechtswidrigkeit der Anordnung hin. Ihm wurde daraufhin eröffnet, dass „das vom König“ komme und er die Anordnung zu befolgen habe. Ihm wurde außerdem mit einem Disziplinarverfahren und der Anordnung eines „Trennscheibenbesuchs“ gedroht, wenn er den Brief herausgeben würde.

Der Antragsteller beantragt,

1. festzustellen, dass die verweigerte Weiterleitung des ausgegebenen Briefes am Morgen des 11.01.19 über den Besuch gegen 08:10 Uhr rechtswidrig war.
2. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller auch zukünftig aus wirtschaftlichen Gründen zu gestatten, Briefe, sollten sie den Besucher selbst betreffen, herauszugeben.
3. festzustellen, dass die Eröffnung, dass der Antragsteller auch Anordnungen befolgen müsse, die offensichtlich rechtswidrig sind, rechtswidrig gewesen ist.
4. ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Miczek aus Essen zu bewilligen.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Er hat mit Schreiben vom 07.02.2019 mitgeteilt, dass nunmehr die Schreiben des Antragstellers im Rahmen von Besuchskontakten herausgegeben werden können. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass die Schreiben zuvor durch die Justizvollzugsanstalt Bochum in Form der Textkontrolle inhaltlich überwacht worden seien. Die Herausgabe erfolge sodann jeweils nach Abschluss des Besuchs durch die Justizvollzugsanstalt Bochum an den Besucher.

II.

1.

Der Antrag zu Ziffer 1. ist zulässig und begründet.

Es liegt Wiederholungsgefahr vor, sodass der Antragsteller ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme hat.

Gemäß § 21 StVollzG NRW vermittelt die Anstalt die Absendung und den Empfang der Schreiben der Gefangenen. Der Schriftwechsel des Gefangenen darf inhaltlich überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder der Behandlung erforderlich ist, § 22 Abs. 2 StVollzG NRW. In Justizvollzugsanstalten der höchsten Sicherheitsstufe – wie vorliegend – ist die generelle Kontrolle und Überwachung des Schriftwechsels zur Aufrechterhaltung der Sicherheit geboten und daher unerlässlich (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Oktober 2003, 2 BvR 345/03 -, juris). Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Anstalt die Schreiben des Gefangenen durch Absendung vermittelt oder die Schreiben im Rahmen von Besuchskontakten übergeben werden.

Der Antragsgegner hat keine Gründe vorgetragen, die die Ablehnung des Antrages – der Besucherin den Brief zu übergeben – rechtfertigen. Die Kammer muss daher davon ausgehen, dass tragfähige Gründe, die die Ablehnung gerechtfertigt haben, nicht vorlagen.

2.

Mit dem Antrag zu 2. begehrt der Antragsteller vorbeugenden Rechtsschutz.

Die Zulässigkeit auch eines vorbeugenden Rechtsschutzes entspricht der gesicherten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Ihre Besonderheit besteht ausschließlich darin, dass sie ein gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse voraussetzt, der Betroffene also nicht zumutbarerweise auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung als grundsätzlich angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. März 1979 – 7 B 147/78 –, juris).

Der Antragsteller kann sein Begehren nicht mit einer Leistungsklage verfolgen, und zwar weder in Form einer Verpflichtungsklage als spezieller Leistungsklage noch in Form der einer allgemeinen Leistungsklage.

Ein Verpflichtungsantrag ist statthaft, wenn er auf Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist. Ein (vorbeugender) Leistungsantrag ist statthaft bei schlicht-hoheitlichem Verwaltungshandeln. Der Antragsteller begehrt vorliegend ein Tun und zwar die generelle Genehmigung (VA), dass er Briefe an Besucher herausgeben darf.

Diesem Begehren dürfte bereits mit Blick auf die geänderte Regelung in der Justizvollzugsanstalt das Rechtsschutzbedürfnis entzogen worden sein.

Verwaltungsrechtsschutz ist zudem grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz. Denn der Grundsatz der Gewaltenteilung trägt der Verwaltungsgerichtsbarkeit lediglich die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit auf, gestattet ihr aber grundsätzlich nicht, bereits

im Vorhinein gebietend oder verbietend in den Bereich der Verwaltung einzugreifen. Die Verwaltungsgerichtsordnung stellt deshalb ein System nachgängigen – gegebenenfalls auch einstweiligen – Rechtsschutzes bereit und geht davon aus, dass dieses zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich ausreicht.

Ein spezifisches Interesse an vorbeugendem Rechtsschutz kann daher nur bejaht werden, wenn dem Rechtsschutzsuchenden im konkreten Fall ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann, den von der Verwaltungsgerichtsordnung als grundsätzlich angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Diese Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes – die auf das Strafvollzugsrecht übertragbar sind – liegen hier jedoch nicht vor. Der Antragsteller muss nicht befürchten, dass ohne die Verpflichtung des Antragsgegners dieser vollendete, nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen schaffen kann und dem Antragsteller dadurch unzumutbare Nachteile entstehen. Denn auch wenn Schreiben des Antragstellers nicht im Rahmen von Besuchskontakten herausgegeben werden können, kann der Antragsteller seine Briefe in die Post geben und sie auf diese Art und Weise an den Adressaten übermitteln. Gegebenenfalls entstandenes Porto kann er sich ersetzen lassen.

Dem Antragsteller fehlt damit das qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis für seinen Antrag.

3.

Der Antrag zu Ziffer 3. ist ebenfalls unzulässig.

Gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Eine konkrete hoheitliche Maßnahme – also ein zweckgerichtetes Verwaltungshandeln mit Erklärungsgehalt bezogen auf einen bestimmten Lebenssachverhalt – liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um einen allgemeinen Ausspruch.

4.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe für den Antrag zu 1. zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO.

6.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Der Gegenstandswert setzt sich wie folgt zusammen:

Antrag zu 1: 10,00 Euro.

Antrag zu 2: 10,00 Euro.

Antrag zu 3: 10,00 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Roepke
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urku ndsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum

